

KRITISCHE NACHLESE ZUR PSEUDO- XENOPHONTISCHEN *ΑΘΗΝΑΙΩΝ ΠΟΛΙΤΕΙΑ*

Der grossen erklärenden Ausgabe der pseudo-xenophonischen *Αθηναίων πολιτεία* (Teubner 1913) hat Ernst Kalinka im folgenden Jahre eine kritische Textausgabe in der Bibliotheca Teubneriana folgen lassen. Darin hat er nicht nur das handschriftliche Material vollständig vorgelegt, er hat sich auch bemüht, aus der fast unübersehbaren Literatur über das eigenartige Stück ältester attischer Prosaliteratur alle Besserungsvorschläge zum Text zu sammeln, und es ist ihm dabei wohl nur wenig entgangen. Der kritische Apparat ist dadurch freilich arg unübersichtlich geworden, aber dem Zweck der Ausgabe *in usum scholarum academicarum* entspricht diese Sammlung; lehrt sie doch, woran die Philologen früher Anstoss nahmen und wie sie, zumeist durch willkürliche Änderungen, die Anstösse zu beseitigen suchten¹⁾. Völlig anders ist die letzte kritische Ausgabe der *Αθ. πολ.* angelegt, im V. Bande der Xenophonausgabe von E. C. Marchant in der Bibliotheca Oxoniensis, der, während oder bald nach Beendigung des Weltkrieges erschienen²⁾, die Opuscula enthält, am Schluss die *Αθ. πολ.* Marchant reduziert den kritischen Apparat auf knappstes Mass, belastet ihn nicht *magno coniecturarum acervo*, stellt den Text her auf Grund dreier Handschriften *qui soli sunt ad recensendum utiles*; es sind die

¹⁾ Von dem Bestreben, den rauhen Text zu glätten, hat sich Frz. Rühl in der Ausgabe *Xen. scr. min. fasc. II*, Teubner 1912, p. 29 sqq. nicht genügend freigemacht, so dass Kalinka (*Lit. Zentralbl.* 1912, 1291) Rühls Ausgabe, was die *Αθ. πολ.* betrifft, als einen Rückschritt bezeichnen durfte.

²⁾ Es ist wirklich kein Grund ersichtlich, warum in den Bänden der *Bibl. Oxon.*, abweichend vom Brauche des sonstigen wissenschaftlichen Verlagsbuchhandels der ganzen Welt, das Erscheinungsjahr auf dem Titelblatt fortbleibt. Bei den ersten vier Bänden der Marchantschen Xenophon-Ausgabe kann man das Erscheinungsjahr nach dem Datum der Praefatio erraten und danach zitieren, im V. Bande fällt auch diese Möglichkeit fort.

drei: Vaticanus 1950 (B bei Marchant, in allen älteren Ausgaben A)¹⁾, Mutinensis 145 (C), Marcianus 511 (M).

Die Bedeutung des Vaticanus 1950 hatte bereits A. Kirchhoff erkannt; am Schluss der Praefatio (p. XII) seiner Ausgabe *Xenophontis qui fertur libellus de republica Atheniensium*², Berlin 1881, erklärt er es für unzweifelhaft, *quin in verborum contextu constituendo solorum Vaticani 1950 et Marciani ratio esset habenda*. Dass der Marcianus neben dem Vaticanus für die Textherstellung unentbehrlich ist, beweisen weniger die nicht allzu zahlreichen Stellen, an denen er richtigere Lesarten bietet (1, 3 *στρατηγιῶν*; 1, 4 *οἱ δημόται*; 1, 18 *τρηράρχους*; 1, 20 *προμεμελετηκότες*), die auch durch Konjekturen gefunden sein könnten, als die beiden grösseren Zusätze, der unentbehrliche 1, 20 *ἐμελέτησαν δὲ οἱ μὲν πλοῖον κυβερνῶντες* und der gewiss nicht willkürlich zugefügte 3, 10 *ἀλλὰ τὸ κάμιστον ἐν ἐκάστη ἐστὶ πόλει εὐνοῦν τῷ δήμῳ*, dessen Ausfall in den anderen Handschriften durch den Ausgang des vorhergehenden Satzes auf die gleichen Worte *τῷ δήμῳ* sich leicht genug erklärt. Dazu kommt das 1, 2 in M zugefügte Wörtchen *νῶν*; aus seinem *ἐν τε τῷ νῶν κλήρω* haben die beiden aus M hervorgegangenen Marciani 368 und 369 (Ma u. Mβ bei Kalinka)²⁾ ein unsinniges *ναυκλήρω* gemacht (Kal. praef. p. VIII), aber Kalinka (Komm. S. 99) meint wohl richtig, dass das *νῶν* ursprünglich und in den anderen Handschriften,

¹⁾ Dem Schwanken in der Bezeichnung der Handschriften, wie sie in den früheren Ausgaben üblich war, dass nämlich in den drei Schriften Poroi, rep. Lak. und rep. Ath. die beiden Vaticani 1950 als A, 1335 als B, dagegen in Ages. und Hiero Vat. 1335 als A, Vat. 1950 als D bezeichnet wurden, hat Marchant ein Ende gemacht, indem er in allen fünf Schriften gleichmässig Vat. 1950 als B, Vat. 1335 als A bezeichnet, aber der Benutzer der älteren Ausgaben neben der Marchants muss sich dauernd dieser Abänderungen in der Handschriftenbezeichnung bewusst sein. Nur in der Apologie (Band II) hat auch Marchant die alten Siglen (B = Vat. 1335, A = Vat. 1950) beibehalten.

²⁾ Bei Marchant nur bezeichnet als *det.* Aber unter dieser Abkürzung verbergen sich bei ihm sehr verschiedenartige Dinge. 1, 11 *πράττει det.* (March.) = zwei Laurentiani, bei Kal. mit L und Lβ bezeichnet, sowie ein Par(isinus) und Per(usinus). 1, 16 *τῷ τῶν Ἀθηναίων det.* (March.) = den Laurentiani L und La. Dagegen steht *det.* bei March. 3, 7 für Lβ m 1 mit dem richtigen *μῆ* (*μὲν* codd.) und 3, 9 für M(arcianus 368) α, dessen m 2 das in den Handschriften stehende *οἶονταί* in *οἶόν τε* emendiert hat. Mindestens in den letzten Fällen wären genauere Angaben statt des farblosen, ja irreführenden *det.* erwünscht.

weil schwer verständlich, weggelassen sei; auch Marchant hätte es in den Text aufnehmen sollen.

Zum dritten betrachtet Marchant den Mutinensis 145 (C) als erforderlich zur Herstellung des Textes, jenen Mutinensis, den Kalinka einst im Innsbrucker Festgruss sorgfältig beschrieben und in den Prolegomena (Wiener Studien XVIII, 1896, 27 ff., bes. 65 ff.) wie in der Wiener Sonderausgabe der Ἀθ. πολ. (1898) als einen der besten Textzeugen angesprochen hatte. Er fand lebhaften Widerspruch, und deshalb äussert er sich nunmehr in der kritischen Ausgabe über den Wert des Mutinensis äusserst vorsichtig, fast zaghaft: es sei kaum zu entscheiden, *utrum librarius codicis C ipse eas* (seine Sonderlesarten) *meditando adsecutus sit an e codice repetiverit antiquo* (praef. p. XVIII). Wie steht es in Wahrheit? Mehrfach bietet C allein richtig das Reflexivpronomen mit dem Spiritus asper (1, 6 u. 7. 1, 13. 2, 5. 2, 10. 2, 20); das kann gewiss auf eigener Überlegung eines verständigen Schreibers beruhen. Aber auch sonst bietet C in orthographischen Dingen mehrfach Altertümliches und Richtiges: 1, 20 ἐσβάντες (von Marchant nicht aufgenommen, Kalinka in beiden Ausgaben schwankend); 2, 11/12 dreimal λῖνον (statt λῖνον); 2, 13 προῦχοσα (statt προέχοσα); 2, 14 ἐβούλοντο (statt ἦβ-); 3, 2 ἄρα (statt ἄρα); ob nicht doch im Anschluss an ältere Überlieferung? Manche der Sonderlesarten sind gewiss eigene überflüssige Konjekturen des Schreibers: so 1, 11 σε δέδοικεν (Marchant und Kalinka schreiben mit Recht σ' ἐδεδοίκει, ohne Zusatz von ἄν, das Elter vorschlug); 2, 11 zweimaliges πρὸς (statt πείση); 2, 16 πιστεύσαντες (statt πιστεύοντες); 3, 4 φυλακᾶς (statt φύλακας); eine richtige vielleicht der Zusatz 1, 6 ἦν <ἄν> (obwohl Kalinka wie Marchant es nicht in den Text setzen), wie 3, 1 das verbindende δ' zwischen ἐπειδήπερ (so BM, ἐπειδὴ δ' C, δὲ hat auch die zweite Hand in M über περ nachgetragen)¹⁾ und ἔδοξεν eingeschoben und 3, 2 der Akkusativ πάντας zweifellos richtig hergestellt ist²⁾. Ob

¹⁾ Marchant notiert statt dessen nur ἐπειδήπερ δὲ m.; siehe die folg. Anm.

²⁾ Die gleiche Konjektur ist im Vat. 1335 (B bei Kal., a bei March.) von m 2 gemacht. Diesen Befund vermag niemand aus Marchants Apparat herauszulesen, der notiert: πάντας C m: πάντες B M. Unter der Formel m(anus recentior) sind bei Marchant wieder die verschiedensten Dinge zusammengefasst. 1, 6 ist dies m = L(aur.) supra 1.

der Schreiber von C *suo Marte* oder älterer Überlieferung folgend gelegentlich die Wortstellung abgeändert hat (1, 20 *ἐν τῷ παντὶ βίῳ* statt *ἐν παντὶ τ. β.*, 2, 6 *ἀφικνεῖται* ans Satzende gestellt), ist kaum zu entscheiden. Aber in anderen Lesungen von C steckt doch unbedingt altes Überlieferungsgut. Schon das *δυνατός* 1, 13 statt *δυνατὰ* der übrigen Handschriften hat der Schreiber schwerlich selbst gefunden; es ist einzig richtig, wie man auch sonst den Text der schwierigen Stelle behandeln mag¹⁾. Auf *ὕπῃρχεν* statt *εἶχεν* 2, 15 *καὶ ταῦτ' ἂν ἀδεῶς εἶχεν αὐτοῖς* (B. *αὐτοῖς εἶχεν* M. *ὕπῃρχεν αὐτοῖς* C) wäre der Schreiber auch kaum verfallen, ohne dass es die Überlieferung ihm bot (vgl. Kalinka im Komm.). 2, 17 heisst es, der einzelne athenische Bürger kann sich bei jedem

λέγειν (falsch statt *λέγων*). 1, 11 bietet Marchants Apparat: *ἐὰν* BC 1 (was das heissen soll, ist unerfindlich): *ἂν* m: *ἐν* M, wo es so liegt, dass in M von zweiter Hand über das falsche *ἐν* ein *ἂν* darübergeschrieben ist, wie im L(aur.) die zweite Hand über *ἐν* ein *α* gesetzt hat (s. Anm. 1 auf S. 211). Es wäre leichte Mühe gewesen, überall genaue und richtige Angaben zu machen.

¹⁾ Nach der von Kalinka und Marchant beibehaltenen handschriftlichen Lesart *νομίζων τοῦτο οὐ καλὸν εἶναι, γνοῦς δτι οὐ δυνατός* (C, *δυνατὰ* BM) *ταῦτὰ ἐστὶ ἐπιτηδεύειν* wird die Beseitigung der *γυμναζόμενοι* und *τὴν μουσικὴν ἐπιτηδεύοντες* durch den athenischen Demos damit begründet, dass dieser der Meinung gewesen sei, es sei nicht schön (dass Fremde diese Dinge ausübten), und weil er erkannt habe, dass er nicht fähig, dasselbe (Weiske hat mit *ταῦτὰ* offenbar das Richtige getroffen) zu leisten. Dass aber die beiden Partizipia doch wohl einen gedanklichen Gegensatz enthalten sollen, hat schon Orelli gefühlt und deshalb *οὐ* vor *νομίζων* und ein *δὲ* hinter *γνοῦς* eingesetzt (ebenso K. Löschhorn in seinen Kleinen kritischen Bemerkungen zu Xenophons Scripta minora, Sokrates V, 1917, Jahresber. des Philol. Vereins, S. 78): nicht weil er die Tätigkeit jener Techniten nicht für schön hielt, sondern weil er erkannt hatte, dass er nicht fähig das gleiche zu leisten. Diese zweite Begründung ist doch aber ganz unvernünftig. Wilamowitz hat deshalb schon in der ersten Auflage seines Herakles (= Einleitung in die attische Tragödie S. 77 Anm. 39), wo sonst mit unnötiger Annahme von Lücken in diesem Paragraphen operiert wird, das *οὐ* vor *δυνατὰ* (*δυνατός* in C war damals noch unbekannt, nur Cobet hatte schon geschrieben *οὐ δυνατός ἐστὶν αὐτός*) gestrichen mit der Begründung: 'der Demos hält die Gilde für verwerflich, weil er erkennt, dass sich dasselbe in der Form der Choregie erreichen lässt'. Nimmt man Orellis und Wilamowitz' Auffassung zusammen, so ergibt sich die Versetzung des *οὐ* aus einer in die andere Zeile, also die Textfassung: *<οὐ> νομίζων τοῦτο οὐ καλὸν εἶναι, γνοῦς <δὲ>* (vielleicht unnötig), *δτι [οὐ] δυνατός ταῦτὰ ἐστὶν ἐπιτηδεύειν*.

Volksbeschluss herausreden: ἔξεσιν αὐτῷ ἐνὶ ἀνατιθέντι τὴν αἰτίαν τῷ λέγοντι ἢ (so richtig Kirchhoff statt καὶ, das Kalinka und Marchant beibehalten) [τῷ om. C] ἐπιψηφίσαντι ἀρνεῖσθαι τοῖς ἄλλοις ὅτι οὐ παρῆν οὐδὲ ἀρέσκει οἱ, εἶγε (C und Vat. 1335, οἶγε B M, vgl. Kal. Komm. S. 237 f., Marchants Rückkehr zu Kirchhoffs ἔμοιγε ist ein Rückschritt) μὴ (μὲν C, om. B M) δ (Müller, τὰ codd.) συγκαίμενα πυνθάνονται ἐν πλήρει τῷ δήμῳ: da bietet C zweifellos alte, gute Überlieferung. Vor allem aber können wieder nur alter Überlieferung die zwei Zusätze entstammen, die C allein bietet: 1, 13 καὶ γυμνασιαρχοῦσιν οἱ πλούσιοι <καὶ τριηραρχοῦσιν C>, ὁ δὲ δήμος τριηραρχεῖται καὶ γυμνασιαρχεῖται, von Marchant jetzt in den Text gesetzt, während Kalinka durch Einsetzen von μὲν καὶ τριηραρχοῦσιν hinter γυμνασιαρχοῦσιν den parallelen Satzbau noch konzinner zu gestalten sucht, ältere Gelehrte καὶ τριηραρχοῦσι (μὲν) vor καὶ γυμνασιαρχοῦσιν einschoben, womit der in C überlieferte schöne Chiasmus nicht getroffen wird. Noch bedeutsamer ist der Zusatz in 2, 5: καὶ τὸν μὲν πεζῆ ἰόντα δεῖ διὰ φιλίας ἰέναι ἢ νικᾶν μαχόμενον, τὸν δὲ πλέοντα, οὗ μὲν ἂν ἢ κρείττων, ἔξεσιν ἀποβῆναι ἐνταῦθα (so richtig C, ταύτη B M) τῆς γῆς, <οὗ δ' ἂν μὴ ἦ, μὴ ἀποβῆναι C>, wo Kalinka und Marchant, wohl um den Ausfall durch den Gleichklang am Ende der Glieder leichter verständlich zu machen — ein gewiss nicht zwingender Grund —, diesen Zusatz hinter das erste ἀποβῆναι versetzen. C enthält also doch nicht wenig alte, gute Überlieferung, sein Wert ist unbestreitbar, und Marchant hat mit Recht den Mutinensis als dritte der für die Recensio der Ἀθ. πολ. notwendigen Handschriften bezeichnet und verwendet.

Neben den drei Haupthandschriften (B C M) tut Marchant nur noch einer Handschrift die Ehre der Erwähnung an, dem Vat. 1335 (B bei Kalinka und den Älteren); er führt ihn, mit a bezeichnet, unter den sigla codicum auf, obwohl er in seinem kritischen Apparate nur an einer einzigen Stelle begegnet, der schon besprochenen Stelle 2, 17, wo a wie C das von Marchant verschmähte εἶγε erhalten hat. Anzuführen war a wohl noch an einer anderen Stelle, wo er vielleicht das Richtige bewahrt hat (über 3, 2 πάντα in a m 2 s. oben S. 211). Kalinka und Marchant bieten 2, 12 nach den drei Haupthandschriften den Satz: πρὸς δὲ τούτοις ἄλλοσε ἄγειν οὐκ εἰσὶν οἵτινες ἀντίπαλοι ἡμῖν εἰσιν ἢ οὐ χρήσονται τῇ θαλάττῃ.

Vorher hat der Verfasser ausgeführt, das meerbeherrschende Athen verschaffe sich Schiffsbaumaterial von überall her. Den ersten Teil des ausgeschriebenen Satzes übersetzt Kalinka: 'Überdies werden sie (die Athener) gar nicht erlauben, es (das Schiffsbaumaterial) anderswohin zu verfrachten'. Wie aber ist das folgende Sätzchen *οἵτινες ἀντίπαλοι ἡμῖν εἰσιν* aufzufassen, wohin zu beziehen? Die Schwierigkeiten zu beheben, verschob Kalinka in der kommentierenden Ausgabe das *ἢ* von seinem Platze hinter dem Nebensatze vor diesen. In der kritischen Ausgabe hat er selbst diesen Versuch, gegen den Georg Stail, Über die pseudo-xenophontische *Ἀθ. πολ.* (Rhetorische Studien her. v. E. Drerup, Paderborn 1921, 9. Heft¹⁾ S. 50 ff. polemisiert hat, wieder aufgegeben, wie auch Marchant die Überlieferung beibehält, dessen Paraphrase im Apparat (*intellego: ei qui nobis aemulantes alium in portum has merces transvehere conantur, ab Atheniensibus vetabuntur, simul interdicto mari ni desistant*) auch nicht lehrt, wie er die Konstruktion des Satzes auffasst. Stail kehrt zurück zu der Boeckhschen Erklärung, das Sätzchen *οἵτινες . . . εἰσιν* sei nähere Ausführung zu dem Adverbium *ἄλλοσε*. Um die Härte dieser Beziehung zu beheben, schob Hofmann *πρὸς τοῦτους* vor *οἵτινες* ein²⁾. Ich glaube, alle Schwierigkeiten schwinden, wenn man *οἵτινες* durch *εἰ τινες* ersetzt; der Indikativ Praes. in dem Konditionalsatz neben dem Futurum des Hauptsatzes ist ganz unbedenklich; er drückt aus, dass solche Widersacher wohl immer vorhanden sind. Und eben dieses *εἰ τινες* bietet der Vat. 1335, sei es als Rest echter Überlieferung, sei es als Schreiberemendation. Es folgen die Worte *ἢ οὐ χρήσονται τῇ θαλάττῃ*: wer ist da Subjekt? Der Konzinnität wegen zum ersten Prädikate *οὐκ ἔδουσι* müssten es die Athener sein, im Sinne von: 'oder mit ihrer Seeherrschaft ist es zu Ende'. Kaum verständlich: die vom Meere Ausgeschlossenen können doch nur die *ἀντίπαλοι* sein; also ein ganz harter, krasser Subjektswechsel in zwei durch *ἢ* verbundenen Prädikaten?

¹⁾ Die Bedeutung der Arbeit liegt in der Abkehr von Kalinkas einseitiger und übertreibender Auffassung der *Ἀθ. πολ.* als einer sophistisch-theoretischen Stegreifrede ohne praktischen Zweck.

²⁾ Vgl. 3, 13 *οὕτως ἔχει οὐδὲν ἐνθυμησθαι ἀνθρώπους οἵτινες δικαίως ἠτίμωνται, ἀλλ' εἰ τινες* (Stephanus unnötig *οἵτινες*) *ἀδίκως*. In indirekter Frage 2, 19 *φημί οὐν ἔγωγε τὸν δῆμον τὸν Ἀθήνησι γιγνώσκων, οἵτινες χερστοί εἰσι τῶν πολιτῶν καὶ οἵτινες πονηροί*.

Das kann man dem Verfasser, so unbeholfen er auch schreibt, kaum zutrauen. Rettung bringt wieder der Vat. 1335, der *ἦ* durch *οἱ* ersetzt, so dass wir das ganze Satzgefüge so verdeutschen müssen: 'Überdies werden sie gar nicht erlauben, es anderswohin zu verfrachten, im Falle dass irgendwelche Widersacher uns (den Athenern) entgegenstehen, die doch keine freie Benutzung des Meeres haben werden (können). — Somit ist a, der Vat. 1335, in der Tat nicht völlig zu entbehren neben den drei anderen Haupthandschriften, wie schon Kirchhoff ihn neben Vat. 1950 gestellt hat und ebenso Kalinka, der ihn (praef. p. XVI) aus derselben Vorlage wie Vat. 1950 ableitet.

Durch Kalinkas und Marchants Bemühungen ist der Text der *Ἀθ. πολ.* im wesentlichen bereinigt und festgestellt, nur an wenigen Stellen bleiben noch Zweifel oder bedarf es noch der bessernden Hand. Ein paar Stellen seien noch besprochen.

1, 2. Stail (S. 27 ff.) polemisiert lebhaft gegen Kalinka, selbst endend bei der mit Annahme einer Lücke gewonnenen Textform: *ὅτι δικαίως <δοκοῦσιν — οἱ πονηροὶ — nach Kirchhoff, Faltin, Müller-Strübing —> καὶ οἱ πένητες καὶ ὁ δῆμος πλέον ἔχει τῶν γενναίων καὶ τῶν πλουσίων*. Auch Marchant nimmt *δοκοῦσιν* auf und streicht das *καὶ* vor *πένητες*, Kalinkas und anderer kaum berechtigten Bedenken nachgebend, die beiden Begriffe *οἱ πένητες* und *ὁ δῆμος* könnten wohl durch *καὶ* verbunden, dürften aber nicht durch die Doppelkonjunktion einander scharf gegenübergestellt werden: sie bilden eine Einheit, insofern die *πένητες* im *δῆμος* enthalten sind, aber dieser nicht nur jene umfasst¹⁾. In Anlehnung an Bergks Vorschlag (Hermes XVIII, 1883, 515 Anm. 2) *δίκαιος ἀπτόθι ὁ δῆμος καὶ οἱ πένητες* (wobei die Substantiva ihre Stellung getauscht haben), schrieb Kalinka: *δικαίως ἀπτόθι δίκαιοι*. Mit dem Plural hat Kalinka klärlich das Rechte getroffen, aber nicht aus dem *καὶ* ist das *δίκαιοι* zu gewinnen, sondern aus dem *δικαίως*, also *ὅτι δίκαιοι*²⁾ (statt *δικαίως*) *ἀπτόθι καὶ οἱ πένητες καὶ ὁ δῆμος πλέον ἔχει κτλ.*

¹⁾ Auch Fr. Pfister im Aufsätze 'Vulgärgriechisches in der ps.-xenoph. *Ἀθ. πολ.*', Philol. LXXIII, 1916, S. 560, verteidigt das doppelte *καὶ*.

²⁾ Für das Fehlen der Kopula, das Stail S. 27 Anm. 65 verdächtig vorkommt, findet sich ausser 1, 20 *οἱ δὲ πολλοὶ ἐλαύνειν εὐθέως οἷοι τε εἰσβάντες εἰς ναῦς* noch ein zweiter Beleg 3, 12 *ὀλίγοι μέντοι τινές, wo Marchant εἰσιν unnötig zusetzt.*

1, 5 ἡ ἀμαθία <ἡ add. Rühl> δι' ἐνδειαν χρημάτων ἐνίοις τῶν ἀνθρώπων ist äusserst hart, dass es, will man nicht mit Löschorne a. a. O. ἐνίοις τῶν ἀνθρώπων streichen, nötig scheinen könnte, mit Richards <ἐνοῦσα> hinter ἐνίοις einzuschieben. Doch ist es eben nicht selten die für die Textherstellung entscheidende Frage, inwieweit stilistische Härten erhalten oder beseitigt werden müssen. So behält Kalinka 1, 10 das Neutrum der Handschriften bei: ἐσθῆτά τε γὰρ οὐδὲν βέλτιον ὁ δῆμος αὐτόθι ἢ οἱ δοῦλοι, während Marchant des alten Brodaeus Konjektur βελτίων aufnimmt. Die gleiche Frage erhebt sich 2, 15: μηδ' αὖ στασιάσαι τῶ δῆμῳ μηδέν (Kalinka mit den Handschriften) oder (mit Faltin) μηδέν' (vor folgendem εἶ), das Marchant mindestens im Apparat neben Weiskes μηδένας erwähnen musste. Wer den Verfasser der Ἀθ. πολ. recht rauh reden lassen will, wird beidemal das Neutrum festhalten. Um zu glätten schiebt Marchant 3, 4 hinter τοῖς βουλομένοις vor διαδικάσαι ὅσα ἔτη ein δεῖ ein, das doch vom Eingang des Paragraphen her leicht ergänzt wird. 3, 7 druckt Marchant im wesentlichen nach den Handschriften ὥστε καὶ διασκευάσασθαι ῥᾶδιον ἔσται πρὸς ὀλίγους δικαστὰς καὶ συνδεκάσασαι (Matthiae; συνδικάσαι codd.) πολὺν ἤττον δικαίως δικάζειν, obwohl der Absichtsinfinitiv abhängig von συνδεκάσαι so hart erscheint, dass Schneider ὥστε vor πολὺν einsetzte, Kalinka noch geschickter ein δὲ hinter πολὺν ἤττον <δὲ> δικαίως δικάζειν. Und auch Marchants Vorschlag im Apparat, καὶ παρασκευάσαι zu schreiben, unter Aufgabe von Matthiae glänzendem Funde, will wohl nur für den Infinitiv δικάσαι bequemere Abhängigkeit (eben von παρασκευάσαι) erreichen. — Es sind das alles Fälle von stilistischer Unbeholfenheit, die zu beseitigen wir kaum berechtigt sind.

1, 11 bringt Marchant nicht einmal im Apparat das schon von Weiske und erneut von Müller-Strübing wie Elter empfohlene τὰ σεαντοῦ, durch das der Gedanke erst seine volle Schärfe erhält: 'wenn aber dein Knecht sich vor mir fürchtet, wird er immer in die Versuchung kommen, sogar dein Geld (τὰ σεαντοῦ statt τὰ ἐαντοῦ sein Geld) herzugeben, um nicht sich selbst zu gefährden'.

1, 18 ist ohne den Artikel vor der dritten Gruppe τοὺς τε στρατηγούς καὶ τοὺς τριηράρχους καὶ <τοὺς Cobet> πρέσβεις nicht auszukommen, da Trierarchen und Gesandte doch sicher keine einheitliche Gruppe gegenüber den Strategen bilden. —

Im selben Paragraphen das *μὲν* hinter *δεῖ* zu streichen (so Marchant) dürfte nach Kalinkas Ausführungen (Komm. S. 165) nicht nötig sein. Ebenso ist 1, 20 Wells *εὐθέως* als leichteste Korrektur mit Kalinka dem Streichen des *ὡς* hinter *εὐθύς* (beides in den Handschriften) vorzuziehen (s. Kalinkas Komm. S. 172).

2, 1. Der erste Satz *τὸ δὲ ὀπλιτικὸν αὐτοῖς, ὃ ἤμισα δοκεῖ εἶ ἔχειν Ἀθήνησιν, οὕτω καθέστηκεν* ist gedanklich unvollständig. Kalinkas Übersetzung 'mit dem schweren Fussvolk ... steht es bei ihnen wirklich so, und sie nehmen auch an usw.' umgeht die Schwierigkeit. Das *οὕτω* muss im folgenden begründet werden nicht durch einen koordinierten Satz mit *καί*, sondern durch einen subordinierten Kausalsatz mit *ὅτι*¹⁾. In diesem begründenden Satze selbst nehmen die Herausgeber, Kalinka wie Marchant, mit Recht die schöne Konjekture von Wilamowitz (Comm. gramm. I, Greifswald 1879, p. 9) auf: *τῶν μὲν πολεμίων ἤπτους τε σφᾶς αὐτοὺς ἡγούνται καὶ ὀλεζτους (μειζτους Codd.)*²⁾, aber der folgende antithetische Satzteil ist unvollständig: *τῶν δὲ συμμάχων, οἳ φέρονσι τὸν φόρον καὶ κατὰ γῆν κράτιστοί εἰσι*. Marchant akzeptiert Nitsches Vorschlag: *καὶ κατὰ γῆν κρατιστεύουσι*, wovon *τῶν συμμάχων* abhängen soll — wenig wahrscheinlich, weil der in Form und Inhalt fast gleiche Gedanke sich anschliesst: *καὶ νομίζουσι τὸ ὀπλιτικὸν ἀρκεῖν, εἰ τῶν συμμάχων κρείττονές εἰσι*. Auch scheint es mir gerade wichtig, dass ausgesprochen wird, Athens Landmacht sei jenen Bündnern überlegen, die Tribut zahlen und zugleich zu Land stark sind. Nur eben jener Begriff 'überlegen' fehlt in dem Satze. Man kann an *καθυπερέτους* denken, das vor dem folgenden *καὶ νομίζουσι* leicht ausfallen konnte; bei Herodot, Thukydides, Xenophon und schon bei Aischylos (Sept. 226) ist es in der übertragenen Bedeutung *superior* zu finden.

2, 4 schreibt Marchant: *καὶ τοῦτο ποιῶν* (der seemächtige Staat bei einem Angriff von der See her auf die *γῆ τῶν κρείττωνων*) *ἤπτον ἀπορεῖ ἢ ὁ πεζῆ παραβηθῶν* trotz der von Kalinka, nach Bake, ausgesprochenen, durchaus berechtigten

¹⁾ Wilamowitz wollte *καί* einfach streichen als Dittographie nach *καθέστηκε*. *ὡς* hatte nach Kalinka schon Voigtländer versucht.

²⁾ Verunglückt ist Löschnorns Versuch (a. a. O.), *μειζτους* durch Umstellen (*μειζτους δὲ καὶ τῶν συμμάχων*) zu retten.

Abweisung des Begriffs der Hilfeleistung (des zu Lande herbeieilenden Schützers). Zweifellos liegt auch hier wieder, so sagt Kalinka richtig, 'der Gegensatz zwischen Seemacht und Landmacht zugrunde'. Freilich, Kalinkas Konjekturen *παροπήσων*, was er übersetzt 'als wer mit Fussvolk es gleich tun wollte', was *παραιοειν* niemals heisst (es bedeutet 'schlecht machen, verderben' oder 'nachmachen, betrügen, verfälschen'), ist ein Fehlgriff. Dem Angreifer zur See muss der Angreifer zu Lande (*πεζῆ*) gegenübergestellt werden. Da bietet sich als passender Ausdruck das Partizip *παραβάλλον* dar, das dem überlieferten *παραβοηθῶν* so nahesteht, dass das Entstehen der Variante leicht sich erklärt. Bei Platon wird dies Verbum intransitiv gebraucht für *accedo* (Lys. 203 B), *occurro* (Pol. VIII 556 C). Vom Angriff und zwar dem mit Schiffen steht es bei Herodot VII 179: *ὁ δὲ ναυτικός Ἐέρξεω στρατός ... παρέβαλε νηοὶ τῆσι ἄριστα πλεούουσι δέκα ἰθὺ Σιάδου* und in der *ἐπιστ. Φιλίππου* (Dem. XII) 16: *βουλόμενος ταῖς ναυσὶν εἰς τὸν Ἑλλησποντον παραβαλεῖν*. Durch den Beisatz *πεζῆ* zu *παραβάλλον* entsteht also hier in der *Ἀθ. πολ.* ein gewisses Oxy-moron, indem der besonders vom Seeangriff übliche Ausdruck auf den Landangriff übertragen wird.

2, 7 machen Kalinka und Marchant (nach Kirchhoff) aus dem *ἐπιμισγόμενοι ἀλλήλοις* der Handschriften *ἄλλη ἄλλοις*. Die Verbindung mit dem nächsten Satze stellt Marchant (mit Zeune) durch vor *ὅτι* eingeschobenes *ὥστε* her (Kalinka sehr viel weniger geschickt durch *ὅτι τ'*). Vielleicht genügt blosses *ἄλλη*, und die Schlussilbe von *ἀλλήλοις* ist aus *ὡς* entstanden (das Zeune schon neben *ὥστε* zur Wahl gestellt hatte). Ob nun *ὡς* oder *ὥστε* aufgenommen wird, der zugehörige Infinitiv *ἠθροῖσθαι* der Handschriften braucht wohl nicht in ein Verbum finitum verwandelt zu werden (*ἠθροῖσται* Kalinka und Marchant nach Bake, schon Leonclavius *ἠθροίσθη*).

Durch Kallenbergs Untersuchungen (Bausteine zu einer hist. Grammatik der griech. Sprache) Rh. Mus. LXXII, 1917/18, 498 ff. wissen wir, dass es ein neutrales pluralisches *τινά* im 5. Jahrhundert noch nicht gegeben hat (einzig gebräuchlich, wenn auch selten, ist *ἄττα*, das schon bei Homer τ 218 *ὄποι' ἄσσα* vorliegt). Als einzige Ausnahme erscheint das parenthetische Sätzchen in der *Ἀθ. πολ.* 3, 2 inmitten der Erörterung über die Verhandlungsschwierigkeiten für Fremde wegen der zahlreichen athenischen Feste: *ἐν δὲ ταύταις ἡττόν τινα*

δυνατόν ἐστι διαπραττεσθαι τῶν τῆς πόλεως. Kalinka übersetzt: 'während deren Dauer aber ist es minder tunlich, selbst von den Staatsangelegenheiten etwas zu erledigen', und Marchant wird den Satz nicht anders aufgefasst haben, dass der Genetiv *τῶν τῆς πόλεως* als partitiver vom Neutrum *τινα* abhängt. Den Ausnahmefall zu beseitigen schlug nun Kallenberg (S. 500 Anm.) eine andere Erklärung vor. Er will *τινά* als Subjektsakkusativ fassen und den partitiven Genetiv unmittelbar mit dem Verbum *διαπραττεσθαι* in Verbindung bringen und übersetzt: 'an solchen Tagen ist die Möglichkeit für jemand geringer (als an gewöhnlichen Tagen), über eine öffentliche Angelegenheit zu verhandeln', eigentlich 'der Möglichkeit, dass jemand'. Aber Kallenberg findet den Ausdruck selber seltsam und macht auch den berechtigten Einwand, 'dass doch an Festtagen für gewöhnlich überhaupt keine Ratssitzungen oder Volksversammlungen stattfinden'. Er beruhigt sich dann dabei, dass Dindorf den ganzen Satz als Randbemerkung eines Grammatikers gestrichen, Müller-Strübing seinen Wortlaut völlig abgeändert habe (*ἤμιστά τι δυνατόν ἐστι διαπραττεσθαι <περὶ> τῶν τῆς πόλεως*). Solche Resignation kann nicht befriedigen: offenbar liegt ein Fehler der Überlieferung vor, und ich möchte die Heilung versuchen durch die schon von Faltin vorgeschlagene Auflösung von *τινα δυνατόν* in *τι ἀδύνατον* (davor wollte Faltin statt *ἦττον* ein *δήπιον* setzen). Wir erhalten damit: während dieser (Festtage) ist es unmöglich, (auch nur) etwas Unwichtigeres zu erledigen *τῶν τῆς πόλεως*: als genet. partit., abhängig von *τι*, ergäbe das wieder den Sinn, über staatliche Angelegenheiten, wenn auch geringfügiger Art, sei eine Verhandlung unmöglich; darum erscheint es richtiger, *τῶν τῆς πόλεως* als genet. comparationis zu fassen: selbst unwichtigere als die staatlichen Angelegenheiten werden während der Festtage in Athen nicht erledigt (es ist dabei gleichgültig, ob man *διαπραττεσθαι* als Medium oder Passivum fasst), und stark emphatisch gestellt umrahmen die Worte *ἦττόν τι* und *τῶν τῆς πόλεως* die in der Mitte stehenden Prädikate *ἀδύνατόν ἐστι διαπραττεσθαι*.

Unter den vielen Beratungsstoffen der *βουλή* werden im selben Paragraphen aufgeführt: *πολλά δὲ περὶ τῶν κατὰ πόλιν αἰεὶ γιγνομένων, πολλά δὲ καὶ τοῖς συμμάχοις*. Kalinka konstatiert zunächst (Komm. S. 268), *τοῖς συμμάχοις* sei nicht zu konstruieren, will es aber doch halten, weil 'die Verbindung

sich gelockert und in Gedanken ein anderes Verb sich an die Stelle von *βουλευέσθαι* geschoben haben kann wie *χρηματίσαι*; das wird kaum Zustimmung finden. Marchant schreibt nach Schneider *πολλὰ δὲ καὶ (περὶ τῶν ἐν) τοῖς συμμαχοῖς*. Damit werden die Dinge der Bundesstaaten scharf den Angelegenheiten der Stadt Athen gegenübergestellt: dann muss man aber unbedingt mit Kirchhoff im ersten Gliede *κατὰ <τῆν> πόλιν* lesen, denn der Rat hat zu verhandeln nicht 'über alles, was überhaupt in einem Staatswesen vorkommt' (Kalinka), sondern über die Angelegenheiten Athens und seiner Bundesgenossen. Statt *<περὶ τῶν ἐν>* zuzufügen, genügt es aber einfach *καὶ* (statt *καί*) zu schreiben, was schon v. Gutschmid vorgeschlagen hat (zugleich unnötigerweise *συμμαχοῖς* in *συμμαχικοῖς* ändernd).

3, 8 ist die Überlieferung *πλήν εἰ κατὰ μικρόν τι οἰδόντε τὸ μὲν ἀφελεῖν τὸ δὲ προσθεῖναι* von Kalinka in der kommentierten Ausgabe geändert in *πλήν ἢ* (ihm folgt Marchant), in der Textausgabe ist er mit Recht zum überlieferten *εἰ* zurückgekehrt.

3, 10. *Δοκοῦσι δὲ Ἀθηναῖοι καὶ τοῦτό μοι οὐκ ὀρθῶς βουλευέσθαι* sagt der Verf. über die Tatsache, dass die Athener bei Parteikämpfen in anderen Staaten die *χείρους* unterstützen. Von jeher hat man sich da an dem *μοι* gestossen, weil zwei Zeilen weiter der Verf. erklärt: *οἱ δὲ τοῦτο γνώμη ποιοῦσιν*. Morus' einfaches Heilmittel, *μοι* zu streichen, verschmäh't man heute, und Marchant macht im Apparate den Vorschlag, *τοῦτ' ἐνίοις* zu schreiben, wie 1, 4 solche Tadler Athens als *ἐνιοι* bezeichnet sind. Noch einfacher wäre es, aus *μοι* ein *τινι* zu machen; mit dem Indefinitum *τις* führt Verf. ja immer wieder den fingierten Gegner mit seinen Einwü'rfen ein. Aber jede Änderung dürfte unangebracht sein. Verf. korrigiert eben sein erstes Urteil: 'Dieses Zugeständnis, sagt Kalinka ganz richtig, war er sich selbst schuldig, wenn er nicht alle seine früheren Ausführungen . . . kläglich widerrufen wollte'¹⁾.

Münster (Westf.).

Karl Münscher.

¹⁾ Im Schlussparagraphen 3, 13 schreibt Marchant *<μηδὲ> λέγειν τὰ δίκαια <μηδὲ> πράττειν*. Im Apparat gibt er an: *ἢ add. Castalio: μηδὲ τὰ δίκαια add. Kal.* Es fehlt die bei Kalinka zu findende Angabe, dass H. Stephanus in seiner Xenophon-Ausgabe von 1581 schon den Zusatz des zweiten *μηδὲ*, wenn auch zweifelnd, vorgeschlagen hat.